

Von: de@efet.org
Gesendet: Dienstag, 22. März 2022 19:15
An: BUERO-IIIC5
Betreff: Stellungnahme von EFET Deutschland zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung, Stellung nehmen zu können.

Positiv bewerten wir in diesem Entwurf, dass jetzt auch Verteilnetzbetreiber eine Netzentwicklungsplanung erstellen müssen und sie einem ähnlichen Prozess folgt, wie die Planung der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass auf die Synchronisation von Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber Planung geachtet werden sollte. Ein asynchroner Prozess sollte unbedingt vermieden werden, wie das schon in der Gas- und Strom-Netzentwicklungsplan der Fall ist. Der in §14d genannte Stichtag (Ende Februar 2024, dann alle zwei Jahre) für die erstmalige Vorlage von Plänen wäre in etwa mit dem Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber im Einklang. Aus unserer Sicht sollte stärker auf diese Parallelität geachtet werden, als auf das Problem der kurzen Zeit, die den Verteilnetzbetreiber für den ersten Entwurf des Regional-Netzentwicklungsplans bleibt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. ist im Lobbyregister unter der **Registernummer R003210 vollständig registriert.**

Mit freundlichen Grüßen,

EFET Deutschland



<http://www.efet-d.org>

de@efet.org

Tel: +49 (0) 30 2655 78 24

Fax: +49 (0) 30 2655 78 25

